

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.80 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 43

Sonntag, den 22. Oktober

1916

Nachruf an H. v. Elm.

Nun bist auch Du von uns geschieden,
Du Kämpfer mit dem Felsherrnsinn.
Im Kampf voll Feuer, treu im Frieden!
So jagst Du Deine Bahn dahin.

Wir danken Dir so manche Waffen,
Die Du für uns hast auserkoren;
Erfolge werden sie uns schaffen;
Wir werden kämpfend vorwärts gehn.

Wohl lösen heut sich heilige Schauer
Bei Deines Todes Botschaft aus;
Der Arbeit Heere stehen in Trauer,
Dein Wirken fehlt im großen Haus.

Doch nimmer soll Dein Werk vergehen,
Wir streben Deinem Fleiße nach!
Es soll für alle Zeit bestehen,
Was Du organisch ausgedacht!

Hamburg, 26. September 1916. W. Petz.

Kriegswirtschaft.

Als die Kriegswirtschaft mit Beschlagnahme und Verteilung von Lebensmitteln einsetzte, begann ein großes Geschrei unter den Inhabern und Verteidigern der Privatwirtschaft, als ob die sozialistische Wirtschaftsweise ganz ernstlich begonnen habe. Davon konnte nicht die Rede sein. Den Schlagwörtern „Kriegssozialismus“ usw. traten wir sofort mit der nüchternen Bemerkung entgegen, daß es sich bei den Maßnahmen zur Verteilung von Lebensmitteln, zur Festsetzung von Höchstpreisen z. B. nur um einen staatlichen Notbehelf handele, der obendrein so gehalten war, daß er der Privatwirtschaft nicht wehe tat, sie vielmehr begünstigte, wo sich nur die Möglichkeit bot.

Die Festsetzung der Höchstpreise kam stets zu spät, wenn die Privatpekulation die Preise bereits ins Ungeheuerliche hoch getrieben und bereits große Gewinne eingeharnt hatte. Aber selbst die Höchstpreise sicherten noch unverdiente, durch nichts zu rechtfertigende Gewinne, wie jetzt trotz der reichen Obsterte.

Die Verteilung der vorhandenen Vorräte ist nichts weniger, als rationell. Die Klagen zahlreicher Kommunalbehörden bestätigen dies Tag für Tag. An Einzelheiten zu erinnern, ist überflüssig, denn auch sie sind zahlreich.

Die schleunigst zu diesen Maßnahmen getroffenen Organisationen sind völlig ungenügend, denn die Zentralisation des Lebensmittelverkehrs ist ohne entsprechende verbindende Gliederung und außerdem sind die einzelnen Einrichtungen nicht mit den fähigsten Personen besetzt. Einen weiteren Uebelstand in der Befehlsführung der wirtschaftlichen Kriegsorganisationen moniert das „Verl. Tagebl.“ mit den Worten, daß die darin Beschäftigten — aus Handel und Produktion — über ihre früheren Fachgenossen eine zu große Macht erhalten und darüber hinaus einen tiefen Einblick in Verhältnisse bekommen, die ihnen sonst verschlossen sind. Dadurch sei die Gefahr vorhanden, daß aus den Geschäftsgeheimnissen des einen Gewerbetreibenden ein anderer später Vorteile zieht. Die Leiter fühlten sich zu sehr als Beamte, ohne daß sie die guten Eigenschaften eines solchen hätten.

Die „Import-Monopole“ werden ebenfalls mit Recht als ungenügend betrachtet, denn die Klagen über veräuserten Einkauf, über verspäteten Bezug von Waren, über Verhinderung günstigeren Einkaufs durch private Unternehmungen wollen nicht verstummen. Besonders die Konsumvereine können in letzterer Beziehung ein Lied singen und werden ihre Erfahrungen gewiß nach dem Kriege nicht hinter den Spiegel stecken. Die Tabakindustrie macht gerade gegenwärtig mit dem Einfuhr- und Handelsmonopol mit Rohtabak Erfahrungen, die der Staatswirtschaft ungünstig sind.

So kommt es, daß nicht allein die Meistbetroffenen, höchst unzufrieden sind, weil sie die gerügten und noch sonst begangenen Fehler unter schwerster Benachteiligung ihrer Existenz hoch bezahlen müssen und dabei doch noch Mangel leiden, auch die Handelskreise sind trotz der höheren Gewinne, die sie in der Kriegszeit machen, nicht zufrieden mit den getroffenen Einrichtungen, weil sie zum Teil ihnen selbst mit zur Last gelegt werden. Aber gerade diese Kreise kämpfen gegen die Einrichtungen der Kriegswirtschaft zum Teil aus dem Grunde an, weil sie befürchten, die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen könnten nach dem Kriege auf das Wirtschaftsleben überhaupt übertragen werden. Deutlicher: Sie befürchten eine Eindämmung der Privatwirtschaft, soweit etwa Staatsmonopole nach dem Kriege eingeführt würden, wären diese Besorgnisse begründet. Aber daß die jetzt

als Notbehelf so unsicher, unregelmäßig, überhaupt fehlerhaft, oft schädlich wirkenden Maßnahmen in die Friedenswirtschaft geschleppt werden könnten, halten wir für ausgeschlossen. Ist bei der Besorgung immer noch der Gedanke im Hintergrund, daß damit eine sozialistisch angehauchte Wirtschaft nach dem Kriege verflucht werden könnte, so ist dies erst recht hinfällig. Vom Sozialismus sind alle wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen ebenso weit entfernt, wie die ganze Privatwirtschaft. Es könnte übrigens keine schlimmere Diskreditierung des Sozialismus geben, als wenn die staatlichen Kriegsmassnahmen in irgend einen Vergleich mit ihm gestellt werden könnten.

Der fundamentale Unterschied besteht darin, daß die sozialistische Produktion das ganze Volk in ihren Dienst stellen will, ohne die Bevorzugung Einzelner zum Nachteil der Gesamtheit und daß alle Maßnahmen gesetzgeberischer Bestimmung unterliegen; ferner, daß private Unternehmungen gänzlich ausgeschlossen sind; die Verteilung der Produkte unter Beseitigung des in der kapitalistischen Wirtschaft geltenden Lohnsystems vor sich ginge und daß der Wille der Gesamtheit entscheidend ist, der nur das Gesamtwohl zu berücksichtigen hat. Das scheidet die sozialistische Wirtschaft von der privaten und der ihr angepaßten Kriegswirtschaft wie den Tag von der Nacht. Also alle bürgerlichen Befürchtungen, daß sozialistische Anfänge in den Notbehelfen der Kriegswirtschaft lägen und in die Friedenswirtschaft übertragen werden könnten, sind überflüssig. Selbst etwaige Staatsmonopole würden kapitalistischen Charakters sein.

Von solchen Gesichtspunkten aus betrachtet ist sogar die Kritik kapitalistischer Pressorgane an den kriegswirtschaftlichen Maßnahmen eine von kapitalistischer Anschauung getragene, wenn sie auch hinsichtlich der aufgedeckten Fehler völlig berechtigt ist. Es konnte ohne Antastung der kapitalistischen Produktionsweise, wenn auch unter gewisser Begrenzung derselben, ganz anders und viel besser der Volksernährung und Volkserhaltung gedient werden, als durch alle die Maßnahmen, die man erst nach dem Kriege uneingeschränkt wird kritisieren können. Dann freilich zu spät — wenn die Gesamtheit den Nachteil davongetragen hat.

Zentralisation und Organisation, Höchstpreise, Beschlagnahme, Einfuhrmonopol usw. — alles hat bei den wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen mit wenigen Ausnahmen versagt. Geblieben ist davon nur die allgemeine Unzufriedenheit, die kaum noch einer Steigerung fähig ist. Doch wissen wir freilich nicht, ob der Winter nicht noch schlimmere Erfahrungen bringt als voriges Jahr. Wir sind in dieser Beziehung auf alles gefaßt, denn eine wirkliche Besserung der Kriegswirtschaft haben wir bis jetzt nicht gespürt. Die neuesten parlamentarischen Verhandlungen werden dies sicher bestätigen.

Die Regelung des Tabakhandels.

Die neue Bundesratsverordnung über die Regelung des Tabakhandels weist den Charakter auf, den wir in mehreren Artikeln über die Eingriffe der Regierung in den Tabakverkehr bereits schilderten. Es war nur selbstverständlich, daß sich die Regierung einen Einfluß auf die Tabakhandelsgesellschaften in Bremen und Mannheim sichern würde, der ihr nicht bloß einen tieferen Einblick in das Tabakgeschäft gewährte, sondern ihr gestattet, selbsttätig in das Geschäft einzugreifen.

Wie sie das tun wird, werden wir aus den Maßnahmen der Tabakgesellschaften bald deutlicher zeigen können. Bei der Neuheit des Unternehmens ist ein Laufen aller Beteiligten nach der praktischen Seite hin unausbleiblich. Das wird manche Unebenheiten zur Folge haben, aber das Ziel wird sein: Starke Einschränkung des Privathandels, die eine leichtere Ueberleitung in die Staatsregie ermöglicht.

Wie in privatwirtschaftlichen Kreisen die Bundesratsverordnung eingeschätzt wird, das gibt am deutlichsten bis jetzt ein Artikel der „Handelszeitung des Berliner Tageblattes“ wieder, der sich aber hütet, den monopolistischen Charakter des Unternehmens in das rechte Licht zu setzen. Der Artikel lautet:

„Daß die Gründung der Deutschen Tabakhandelsgesellschaft von 1916 sowie die Gründung ihrer Tochterorganisation in Mannheim vermutlich eine Abänderung der Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Tabak zur Folge haben würde, haben wir bereits erörtert. Die bisherigen Bestimmungen ließen keinen Platz für die Beteiligung zweier mit einem sehr großen Kapital gegründeten Organisationen auf dem Gebiete des Tabakhandels; entweder die Bundesratsverordnungen mußten einer Neugestaltung unterzogen werden oder die Gesellschaften entbehrten jeder Daseinsberechtigung. In der Sitzung des Bundesrats vom 7. Oktober ist demzufolge eine neue

Berordnung erlassen, die die Versorgung der Industrie mit in- und ausländischem Tabak, soweit er sich im Inlande befindet endgültig regelt; zugleich hat der Reichskanzler eine Anzahl von Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Bundesratsverordnung sucht, wie wir einem Auszuge entnehmen, in der Hauptsache die Gleichmäßigkeit der Versorgung zu gewährleisten, die Preise zu begrenzen und dabei gleichzeitig, soweit es das Interesse der Erzeuger und Verbraucher irgend zuläßt, die bisherigen Wege und Formen der Verkehrsabwicklung aufrechtzuerhalten. Als Zentralstellen der Versorgung sind zwei Gesellschaften, die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft 1916 m. b. H. in Bremen, und die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft 1916, Abteilung Jülich, m. b. H. in Mannhein errichtet worden. In den Gesellschaften sind alle Tabakinteressentengruppen — von den Pflanzern bis zum Kleinhandel — vertreten; das Allgemeininteresse wird durch Kommissare des Reichskanzlers wahrgenommen, gegen deren Einspruch kein Beschluß eines Gesellschaftsorgans ausgeführt werden darf. Für die Auslandsgesellschaft sind die Vorräte an un bearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern ausländischer Herkunft (mit Ausnahme der orientalischen) beschlagnahmt, für die Inlandsgesellschaft die Vorräte an un bearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern inländischer Herkunft sowie an Tabakrippen, Tabakstängeln und Tabakstücken von inländischem und ausländischem — auch orientalischem — Tabak. Unter die Beschlagnahme für die Inlandsgesellschaft fällt auch die ganze heimische Tabakernte mit der Trennung vom Boden. Die Beschlagnahme bedeutet nun aber nicht, daß die gesamten Vorräte von den beiden Gesellschaften in Anspruch genommen und erworben werden. Vielmehr sollen vor allem die Hersteller von Tabakerzeugnissen ihre Vorräte trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen. Allerdings nicht völlig unbeschränkt; die Möglichkeit muß gesichert bleiben, zuunrsten unzureichend einbedeckter Verbraucher einen Vorratsausgleich vorzunehmen. Deshalb kann der Reichskanzler Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist. Vorläufig ist die durchschnittliche Verarbeitung der ersten sieben Monate des Jahres 1916 zugrunde gelegt. Der Erwerb von Tabak zur Verarbeitung wird in der Regel wie bisher vom Händler oder Pflanzler ohne unmittelbare Zwischenschaltung der Gesellschaften erfolgen können; freilich nicht unbegrenzt, sondern gegen auf eine feste Menge lautenden Bezugsschein und zu gebundenen Preisen. Der Bezugsschein wird von der zuständigen Gesellschaft auf Grund einer Nachprüfung des Bedarfs — die beteiligten Firmen sind zur Auskunft verpflichtet — ausgestellt. Für die Tabake, die außer zur Herstellung von Zigarren, Rauch- und Schnupftabak auch zur Herstellung von Zigaretten dienen, bestimmt der Reichskanzler den Anteil, der auf die Zigaretten entfällt. Die Zuteilung auf die Zigarettenbetriebe erfolgt dann durch die Zigarettenbetriebs-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Für Inlandstabak der neuen Ernte sind Höchstpreise festgesetzt (Gruppen 50—70 M., Setze 30 bis 40 M.; übriger Rohstabak 70—150 M. für den Zentner). Ein bei der Inlandsgesellschaft bestehender Preisanschlag setzt unter Berücksichtigung der Güte des Tabaks innerhalb der angegebenen Grenzen die Höchstpreise für die einzelnen Arten und Anbaubezirke fest; er kann für besondere Fälle Zuschläge und Abschläge festsetzen und dabei auch jene Grenzen über- und unterschreiten. Der Preisanschlag ist zur Hälfte aus Vertretern der Pflanzler zur Hälfte aus solchen des Tabakhandels und der Tabakindustrie zusammengesetzt; den Vorsitz führt ein Kommissar des Reichskanzlers. — Der Gewinn des Handels wird in seiner Höhe vom Reichskanzler fest begrenzt werden. Nur wo im privaten Verkehr keine ausreichende und gleichmäßige Bedarfsdeckung zu den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht werden kann, wird durch Beschlagnahme Abhilfe geschaffen werden. Die Zentralisation ist also leichtes Mittel der Regulierung, nicht etwa Bestrafung des gesamten Verkehrs. Die Verordnung, von deren Vorschriften der Reichskanzler Ausnahmen gestatten kann — insbesondere für den Selbstverbrauch des Pflanzers — tritt sofort in Kraft.

Aus dem vorstehend auszugsweise wiedergegebenen Inhalt der neuen Verordnung des Bundesrats ergibt sich, daß im Gegensatz zu manchen anderen Wirtschaftsgesetzen die Beschlagnahme der vorhandenen Vorräte nicht eine Vorstufe der Enteignung zugunsten bestimmter Gesellschaften darstellt, sondern daß grundsätzlich dem freien Warenverkehr keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Der Fabrikant, der Tabak benötigt, wendet sich an die zuständigen Gesellschaft, und wenn er hier seinen Bedarf nachgewiesen hat, so steht dem freien Bezuge von dem Lieferanten nichts mehr im Wege. Allerdings sind der freien Präsentation Grenzen gesetzt; zwar

Es keine festen Geschäftskreise, wohl aber Richtlinien, die innegehalten werden müssen. Erst dann, wenn im freien Verkehr Schwierigkeiten entstehen, sei es, daß kein Einverständnis über die Preise erzielt, oder daß das Verhältnis von Angebot und Nachfrage von der einen oder anderen Seite künstlich und zum Schaden des Konsums beeinträchtigt werden soll, treten die Gesellschaften ein und über ihr Beschlagsnahmetradition aus. Aber die Höhe der in der neuen Bundesratsverordnung festgesetzten Preise für inländischen Tabak läßt sich nur sagen, daß vor Erlass der den Verkehr bezeichnenden Verordnungen teilweise noch höhere Preise bezahlt wurden, daß jedoch diese Preise nichts weiter waren, als eine übertriebene Ausnutzung der Konjunktur. Mit den neuen Preisen können die Tabakpflanzler mehr als befriedigt sein; sie sind weit höher als die im Frieden bezahlten und tragen den durch den Krieg erschwerten Produktionsbedingungen vollkommen ausreißend, vielleicht sogar zu ausreißend, Rechnung. In den Kreisen der Verarbeiter hält man die Preise nämlich für übertrieben hoch und fürchtet, daß ihre Gestalt auch auf die Preisbildung des ausländischen Tabaks nicht ohne Wirkung sein werde.

Aber eine Festsetzung von Höchst- oder Mindestpreisen für Fertigfabrikate ist nach dem aus vorstehenden Auszug aus der Bundesratsverordnung nicht in ihr gesagt. Scheinbar ist also beabsichtigt, auf diese Preise keinen unmittelbaren Einfluß auszuüben, vielmehr sich mit der allgemeinen Beaufsichtigung durch die Preisprüfstelle zu begnügen. Ebensovienig wie über die Preise der Fertigfabrikate enthält der mehrfach erwähnte Auszug etwas darüber, ob bei dem Import des ausländischen Tabaks eine Wanderung eintreten wird. Diese Frage bietet auch insofern größere Schwierigkeiten, als sich die Preisentwicklung mit Rücksicht auf die Beteiligung des Auslandes nicht ohne weiteres reglementieren läßt. Ferner kommt beim Import des ausländischen Tabaks nicht nur die gerechte Verteilung von vorhandenen Vorräten in Betracht, sondern vielmehr spielt hier in erster Linie die Frage der Wertaentwicklung eine bedeutende Rolle.

Wie man aus diesen Ausführungen erieht, ist man sich in den beteiligten Kreisen selbst noch nicht vollständig klar, wie die Dinge laufen werden und was man weiter zu tun gedenkt. Die schwierigste Seite der Sache, die den Verkehr mit ausländischem Tabak regeln müßte, hängt noch völlig in der Luft. Mit der Wegnahme auf der Wertaentwicklung kann man die Unsicherheit der Entschlüsse nicht verdecken, das wird die nächste Zukunft lehren. So lange jedoch die Maßnahmen zum Verkehr mit ausländischem Tabak ungeklärt bleiben, wird sich die Verwirrung — auch in der Preisbildung — noch steigern.

Umwälzungen.

Im Wirtschaftsleben bringt jeder Tag eine Umwälzung; alles ist in beständigem Fluß schon in normalen Zeiten. Jetzt im Kriege überlagern sich die Ereignisse förmlich; was heute lebte, ist morgen bereits vernichtet, anderes ist wieder über Nacht entstanden, selbst aus der Anarchie des Volkstörpers ziehen unzählige rätselloses Gewinn. Industrien, die technisch und in der Kapitalkraft als zurückgeblieben gelten, sind heute durch stark gesteigerte Leistungen weit über ihre sonstige Bedeutung in der gesamten Volkswirtschaft hinausgewachsen, während andere zurückgegangen sind.

Eine größere Volkswirtschaftliche Bedeutung, als sie es jemals hatte, besitzt gegenwärtig auch die deutsche Tabakindustrie. Damit soll nicht gesagt sein, daß sie sonst nebensächlich war und zu den Industrien zählte, auf deren Gedeihen man nicht allzuviel Rücksicht zu nehmen brauchte. Eine Industrie, die mit 200 000 Menschen einen Warenwert von vielleicht einer Milliarde Mark im Jahre schafft, ist keine Null in der Schöpfung. Tatsächlich kann sich die deutsche Tabakindustrie ja auch nicht über ungenügende Wertschätzung beklagen. Die berufenen Körperschaften haben sie immer zu finden gewußt, wenn sie sich vor der Katastrophe neuer Steuern haben. Leider ist die Tabakindustrie bei dieser Art Wertschätzung nicht auf den grünen Zweig gekommen, was besonders die Arbeiter oft genug deutlich empfinden mußten. Und als der Krieg schon tief ins Wirtschaftsleben eingegriffen hatte, hat man sich wieder der Tabakindustrie erinnert. Zum Glück war die Wirkung dieses Eingriffs — Erhöhung der Tabakabgaben — nicht so stark schmerzhaft zu verspüren, eben weil der Krieg der seit Jahren kranken Industrie eine Erregung ihres Abfalls brachte. Bekanntlich kommt aber der Hieb des diesmaligen Steuergesetzes noch nach, indem die Wertollerhöhung erst unter gewissen Voraussetzungen eintritt. Wie es dann ausfällt, weiß man heute nicht, ob aber besser, ist mindestens recht zweifelhaft.

Nun hat die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens auf die deutsche Tabakindustrie gewirkt; auch in ihr haben sich im Laufe der Jahre Umwälzungen vollzogen, die sehr wohl zu erkennen sind. Und zwar Umwälzungen technischer Art, insbesondere aber in bezug auf die Kapitalverhältnisse. Inwieweit dabei die Eingriffe der Gesetzgebung mit immer mehr erhöhten Abgaben fördernd oder hemmend eingewirkt haben, läßt sich nicht für allemal mit Ja! oder Nein! beantworten. Umwälzungen haben uns aber die verschiedenen Steuererlasse bestimmt gebracht, und zwar sowohl auf dem Gebiete der Technik, wie auch auf dem der Kapitalanlage bzw. Veränderung. Was an der einen Seite weggerissen wurde, hat sich an der anderen wieder angefügt. Es bleibt eine interessante Arbeit, zu untersuchen, wie die verschiedenen Steuererlasse jeweils die deutsche Tabakindustrie und ihre einzelnen Branchen beeinflusst haben. Das sind die Feststellungen, die gemacht werden könnten, und sich ein zweifelsfreier Schluß ziehen lassen; manches ist schon festgestellt und kann zur Beurteilung nach dieser Richtung dienen.

Aber nun ist bereits zwei Jahre Krieg, Weltkrieg in der Weltgeschichte ist keine Parallele für diesen Krieg und seine Bedeutung für die Völker zu finden. Das wirtschaftliche Leben ist vollständig aus seinen Bahnen geworfen, das Unterste ist oftmals nach oben gekehrt und in allen Fällen ist die Anspannung des Neuesten nötig, um hier zu schaffen, was irgend möglich ist und dort zu retten, was den Umständen nach gerettet werden kann. Auch dafür haben wir keine Parallele, denn alle bisherigen Kriege hatten nicht solche Ausdehnung wie der gegenwärtige, es war aber auch das Wirtschaftsleben nicht entfernt so stark entwickelt. Die Wirkung des gegenwärtigen Krieges auf das Wirtschaftsleben auszudenken, ist weder für Deutschland, noch für irgend ein anderes Land, noch für die künftige Weltlage überhaupt, möglich. Demnach ist es aber auch unmöglich, die Wirkung auf nur eine einzige Industrie voll zu erfassen. So müssen wir uns denn auch in bezug auf die deutsche Tabakindustrie bescheiden. Dessen aber sind wir gewiß, daß der Krieg auch der deutschen Tabakindustrie bedeutende Umwälzungen bringen wird. Wir denken dabei zunächst nicht einmal an etwaige Monopolpläne, sondern an die ungehinderte industrielle und kommerzielle Betätigung. Der Krieg hat der deutschen Tabakindustrie eine Konjunktur geschaffen, wie sie sie so gut wohl noch kaum gehabt hat, obwohl sich andererseits gewisse Schwierigkeiten einstellen. Wir brauchen uns wohl nicht auf Widerspruch gefaßt zu machen, wenn wir behaupten, daß der Krieg in der deutschen Tabakindustrie bereits eine kolossale Umwälzung gebracht hat. Unter Fachleuten verziehen wir im Augenblick, Einzelheiten anzuführen und wollen nur an die Eingriffe durch Verordnungen mancherlei Art, wie an ihre Ursachen und Wirkungen erinnern.

Der Krieg ist noch in vollem Gange, und was noch kommen mag, wissen wir heute noch nicht. Wer möchte aber behaupten, daß nach dem Kriege alles wieder im alten Geleise geht! Wie der Krieg der ganzen Volkswirtschaft jetzt und künftig seinen Stempel ausdrückt, so wird er es auch bei der Tabakindustrie nicht vermissen; es kann sich im Einzelnen nur um Form und Grad der Veränderungen handeln. In der kapitalistischen Gesellschaftsform ist der Krieg ein Hebel in bezug auf die praktische Förderung kapitalistischer Tendenzen. So wird denn auch von der Kriegswirtschaft der Tabakindustrie in die Friedenszeit hinübergenommen werden, was den kapitalistischen Bestrebungen dienlich ist. Und das wird nicht wenig sein. Was sich in diesem Sinne in der Kriegszeit bewährt hat, wird nicht nur hinübergenommen, sondern wird noch ausgebaut werden. Neue Veränderungen werden hinzukommen, teils vom allgemeinen Wirtschaftsleben, teils von den besonderen Verhältnissen in Industrie und Handel unseres eigenen Gewerbes beeinflusst.

Unter solchen Umständen ist dann wohl die Frage berechtigt, ob die deutsche Tabakarbeiterchaft die Veränderungen und Umwälzungen mit der nötigen Aufmerksamkeit verfolgt und ob sie schon jetzt ihr Verhalten entsprechend einrichtet. Man darf doch nicht voraussetzen, daß es die Tabakarbeiterchaft nichts angeht, was sich da abspielt. Es muß künftig ein ganz anderes Verhältnis der Tabakarbeiterchaft zur Lage des Gewerbes entstehen. Ihr Einfluß auf die Geschehnisse im Beruf muß größer werden, wenn die Umwälzungen ihr nicht schädlich werden sollen. In erster Weise muß Rücksicht genommen werden auf die veränderten Verhältnisse und zwar jetzt und künftig. Wer sich als Tabakarbeiter oder als Tabakarbeiterin mit diesen Fragen beschäftigt, wird aber auch zu dem Schluß kommen, daß mehr als je das Zusammenwirken aller nötig ist, wenn Schlimmes verhütet und Positives geschaffen werden soll. Nur die Organisation kann hier als umfassendes und festes Gefüge helfen. Nur sie kann der Tabakarbeiterchaft den Einfluß sichern, der erforderlich ist, um an der Gestaltung der Verhältnisse im Sinne oben der Tabakarbeiterchaft mitzuarbeiten. Wir hoffen, daß die deutsche Tabakarbeiterchaft den Anstoß nicht verpaßt.

Bekanntmachung über Rohtabak.

Vom 10. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund von § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Als Tabak im Sinne dieser Verordnung gelten unbearbeitete und bearbeitete Tabakblätter sowie Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle.

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter.

§ 2.

Die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern ausländischer Herkunft sind für die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft von 1916 m. b. H. in Bremen (Auslands-Gesellschaft), die Vorräte an unbearbeiteten und bearbeiteten Tabakblättern inländischer Herkunft sowie an Tabakrippen, Tabakstengeln und Tabakabfällen sind für die Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft von 1916, Abteilung Inland, m. b. H. in Mannheim (Inlands-Gesellschaft) beschlagsnahmt.

Tabak, der im Inland nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geerntet wird, ist mit der Trennung vom Boden beschlagsnahmt.

Tabakrippen, Tabakstengel und Tabakabfälle, die bei der Bearbeitung von Tabakblättern ausländischer Herkunft, auch von orientalischen und ihnen gleichartigen Tabakblättern, anfallen, sind mit der Trennung für die Inlands-Gesellschaft beschlagsnahmt.

§ 3.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagsnahmt Tabak und Verfügungen, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Verpfändung erfolgen, dürfen nur

mit Zustimmung der Gesellschaft, für die der Tabak beschlagsnahmt ist, vorgenommen werden.

Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen ihre Vorräte trotz der Beschlagsnahme verarbeiten. Der Reichskanzler kann Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist.

Die Beschlagsnahme erdigt mit dem freihändigen Erwerb durch die Gesellschaft, für welche die Vorräte beschlagsnahmt sind, mit der Enteignung oder mit der gelassenen Verwendung.

§ 4.

Der Tabak ist der Gesellschaft, für die er beschlagsnahmt ist, auf Verlangen käuflich zu überlassen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Eigentum auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Gesellschaft oder auf die im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5.

Der Erwerber hat für die überlassenen oder enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Preis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte und Verwendbarkeit der Ware und der Preisgrenzen (§ 6) von dem für den Verkaufsort zuständigen Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig festgesetzt. Das Schiedsgericht entscheidet, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6.

Für ungegoren, unverstärkten Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 werden für die Abnahme vom Pflanzler folgende Richtpreise festgesetzt: Gruppen 50 bis 70 M für 50 Kilogramm Geize 30 bis 40 M für 50 Kilogramm übriger Rohtabak in eingefädelttem Zustand 70 bis 130 M für 50 Kilogramm

Die Preise gelten für Gruppen in getrocknetem und ausgelesenem Zustand, für die Geizen und die übrigen Rohtabake in trockenem, dachreifen Zustand.

Ein bei der Inland-Gesellschaft bestehender Preisausschuß setzt unter Berücksichtigung der Güte des Tabaks innerhalb obiger Preisgrenzen die Richtpreise für die einzelnen Arten und Anbaubezirke fest.

Der Preisausschuß kann für besondere Fälle Zuschläge und Abzüge festsetzen, selbst unter Ueber- oder Unterschreitung obiger Preisgrenzen.

Der Preisausschuß besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Pflanzler einerseits und Vertretern des Tabakhandels und der Tabakindustrie andererseits unter Vorsitz eines Kommissars des Reichskanzlers.

§ 7.

Die Gesellschaften können nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers zur Deckung ihrer Unkosten Gebühren erheben.

§ 8.

Wer Tabak in Verwahrung oder angepflanzt hat, ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers den Gesellschaften Auskunft zu erteilen. Wird die Auskunft nicht erteilt, so kann die Gesellschaft die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Auskunftspflichtigen vornehmen lassen.

Die Mitglieder der Gesellschaften und ihrer Organe sowie die Angestellten und Beauftragten der Gesellschaften haben über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse der Auskunftspflichtigen, die zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9.

Wer beschlagsnahmt Tabak in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, den Tabak aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Nimmt der Verwahrer eine zur Erfüllung der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erforderliche Handlung binnen der ihm von der Tabakhandels-Gesellschaft gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die Arbeiten auf seine Kosten vornehmen lassen. Der Verwahrer hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, in seinem Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Ueber Streitigkeiten, die sich bei der Anwendung dieser Vorschriften ergeben, entscheidet das für den Aufbewahrungsort zuständige Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe und Geschäfte schließen lassen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, unzulänglich erweisen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 12.

Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang Tabak, die sowohl zur Herstellung von Zigarren und von Rauch-, Kau- und Schnupftabak als auch zur Herstellung von Zigaretten dienen, zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen.

Die Zuweisung der für die Herstellung von Zigaretten hierauf zur Verfügung gestellten Tabake (Abs. 1) erfolgt durch die Zigaretten-Einlaufs-Gesellschaft m. b. H. Sie kann hierfür nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Gebühren erheben.

§ 13.

Der Reichskanzler trifft nähere Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung der Schiedsgerichte und das Verfahren sowie für die Ueberwachung der Preise von Tabakerzeugnissen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann durch Vertreter Einsicht in die Geschäftsführung der Gesellschaft nehmen.

Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen erlassen.

§ 14.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 4 verlangt worden ist, beseitigt, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet;
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die gemäß § 8 erforderliche Auskunft nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift des § 8 Abs. 2 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet, oder wer sich der Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen nicht enthält;
5. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 9 Abs. 1) zuwiderhandelt;
6. wer den vom Reichszollverwalters gemäß § 13 Abs. 1 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszollverwalter bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 10. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichszollverwalters.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmung zu der Verordnung über Rohtabak.

Vom 10. Oktober 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimmte ich:

§ 1.

Von der Beschlagnahme, und der Anzeigepflicht ist befreit:

1. Tabak, der von Verbrauchern (§ 6 Abs. 1 der Tabakzollordnung) und von Selbstherstellern (§ 20 Abs. 7 der Tabakzollordnung) zum eigenen Verbrauch gepflanzt ist;
2. Tabak, von dem gemäß § 3 Abs. 1 der Tabaksteuerordnung die Tabaksteuer nicht erhoben wird.

§ 2.

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmten Tabak dürfen von den Tabak-Handels-Gesellschaften bis auf weiteres zugelassen werden, soweit sie notwendig sind, um Verarbeitern und Kleinmengenverkäufern unter Einrechnung ihrer Vorräte den Bedarf für höchstens vier Monate zu sichern, und wenn die Preisvorschriften eingehalten sind.

§ 3.

Der Bedarf ist für Verarbeiter nach den von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 durchschnittlich verarbeiteten, für Kleinmengenverkäufer nach den von ihnen im gleichen Zeitraum durchschnittlich im Kleinmengenverkauf abgegebenen Tabakmengen zu bemessen.

§ 4.

Für die Lieferung von Tabak an Händler finden die Bestimmungen in den §§ 2, 3 sinngemäße Anwendung.

§ 5.

Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 4 gelten nicht für Lieferungsverträge über deutschen Rohtabak aus dem Erntejahre 1916.

§ 6.

Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen bis auf weiteres ihre Vorräte nur in einem ihrer durchschnittlichen Tabakerarbeitung in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 entsprechenden Umfang verarbeiten.

Die Gesellschaften können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Die Auslandsgesellschaft darf, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, rechtsgeschäftliche Verfügungen über ausländische Tabakblätter nur zulassen, wenn der Verkaufspreis den Einheitspreis des Verkäufers um nicht mehr als 18 vom Hundert übersteigt. (Verkaufsbedingungen: Zahlung in sechs Monaten oder bar mit 3 vom Hundert Abzug; Freilager bis zu drei Monaten.)

Die Auslandsgesellschaft kann für besondere Fälle Ausnahmen zulassen; sie kann insbesondere bei Veräußerung von nicht mehr als einem Packstück einen höheren Zuschlag bewilligen.

§ 8.

Die Auslandsgesellschaft kann, abgesehen von Kleinmengenverkäufen, die Veräußerung von deutschen Tabakblättern aus Ernten vor dem Jahre 1916 zulassen, wenn der Verkaufspreis für gegorenen, unverseuerten, in Ballen verpackten Tabak 200 M für 50 Kilogramm nicht übersteigt.

Beim Verkaufe von Mengen von nicht mehr als einem Packstück und zur Vermengung von Häuten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9.

Händler, denen das Hauptamt des Kleinmengenverkaufs von Tabak vor dem 7. August 1916 gemäß § 6 der Tabakzollordnung gestattet hat, können bis auf weiteres zollzuschlagfreien Rohtabak innerhalb der im § 6 der Tabakzollordnung festgesetzten Grenzen und bis zur Höhe ihres durchschnittlichen Kleinmengenverkaufs in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 ohne besondere Genehmigung im Kleinmengenverkauf abgeben.

Dies gilt sinngemäß auch für den Kleinmengenverkauf von deutschem Rohtabak.

Die Kleinmengenverkäufer haben die von den Gesellschaften geforderten Bücher und Aufzeichnungen zu führen.

§ 10.

Kleinmengenverkäufer dürfen bei der Abgabe im Kleinmengenverkauf auf den um den Zoll- und Steuerbetrag erhöhten Einkaufspreis bei Zahlung nach drei Monaten einen Zuschlag bis zu 25 vom Hundert und bei Zahlung nach sechs Monaten einen Zuschlag bis zu 28 vom Hundert nehmen; bei Barzahlung tritt ein Abzug von 3 vom Hundert ein.

§ 11.

Kleinmengenverkäufer dürfen trotz der Beschlagnahme an Kleinmengenverkäufer selbstgewonnene Rippen und Stengel an Zahlungs Statt für im Kleinmengenverkauf bezogenen Rohtabak liefern. Die an die Kleinmengenverkäufer gelieferten Rippen bleiben beschlagnahmt.

§ 12.

Der Verkehr mit Aufstichtmüllern und Arbeitsmüllern bis zu 2 Kilogramm von jeder Sorte bleibt frei. Der Verkauf von Kentucky- und Virginia-Brexitabak oder Ungarn-Blättern (ungarischer Landtabak) ist im Wege des Kleinhandels (§ 22 der Tabakzollordnung) gestattet.

§ 13.

Gruppen der Ernte 1916 sind ausdrücklich für die Herstellung von Rauchtabak bestimmt.

Zum Ankauf von Gruppen beim Pflanzler sind nur die Händler und Verarbeiter zugelassen, die innerhalb der letzten fünf Jahre Gruppen vom Pflanzler gekauft haben und sich im Besitz eines zum Lagern von Gruppen geeigneten Privatlagers für unverseuerten inländischen Tabak befinden. Die Inlandgesellschaft kann Ausnahmen zulassen.

Wer Gruppen vom Pflanzler kaufen will, hat der Inlandgesellschaft spätestens bis zum 15. Oktober 1916 anzuzeigen, wieviel Gruppen er in den Jahren 1911 bis 1915 gekauft hat und ob er im Besitz eines Privatlagers für unverseuerten inländischen Tabak ist.

Die Inlandgesellschaft stellt auf Grund der Anzeigen Bezugsscheine zum Ankauf von Gruppen beim Pflanzler aus.

Die Gruppen bleiben trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu ihrer Verarbeitung und zum Weiterverkauf bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

§ 14.

Anzeigepflichtige (§ 8 der Verordnung) haben den Gesellschaften auf Verlangen die zur Regelung des Verkehrs mit Rohtabak erforderliche Auskunft zu geben, insbesondere über Herkunft, Erwerbpreis, Beschaffenheit, Aufbewahrung und Behandlung des Tabaks, bei inländischem Tabak auch über Anbauflächen, Anbauweise und Düngeart.

Die Angaben über Anbauflächen können von der Inlandgesellschaft auch bei dem zuständigen Hauptamt eingeholt werden.

§ 15.

Die Gesellschaften dürfen für die Ausstellung von Bezugsscheinen zur Verarbeitung und zum Verkaufe von Tabak Gebühren bis zu 3 vom Hundert des Rechnungswerts erheben.

§ 16.

Die Durchfuhr von Tabak und Tabakerzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten.

§ 17.

Die Bestimmungen in § 10 treten mit dem 16. Oktober, die übrigen Bestimmungen mit dem 10. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichszollverwalters.
Dr. Helfferich.

Ausserkrafttreten von Verordnungen und Bekanntmachungen.

Vom 10. Oktober 1916.

Die nachstehend aufgeführten Verordnungen und Bekanntmachungen treten mit dem 10. Oktober 1916 außer Kraft:

1. Bekanntmachung über Frühläufe von Tabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 919),
2. Bekanntmachung über Rohtabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 920),
3. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Bekanntmachung über Rohtabak vom 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 921),
4. Bekanntmachung, betreffend weitere Ausnahme von der Bekanntmachung über Rohtabak vom 10. August 1916 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 189 vom 19. August 1916).

Berlin, den 10. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichszollverwalters.
Dr. Helfferich.

Deutsche Tabakhandels-Gesellschaft.

Zur Gründung der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 (Abteilung Inland) m. b. H., Mannheim seien noch folgende Einzelheiten nachgetragen: Dem Kapital nach ist zwischen der Bremer und der Mannheimer Gesellschaft ein großer Unterschied. Die Bremer Gesellschaft hat ein Stammkapital von 15 Millionen Mark, die Mannheimer von 1 Million Mark. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Behandlung und der Vertrieb deutscher Tabake des Erntejahres 1916 und der folgenden Erntejahre sowie auch früherer Erntejahre, soweit die Vorräte noch nicht in das Eigentum der Verbraucher übergegangen sind, die Verwertung der in den verschiedenen Zweigen der Tabakbehandlung anfallender Rippen und Abfälle, sowie der Betrieb aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Auf das Stammkapital von 1 Million Mark sind vorläufig 25 Prozent einbezahlt. Es haben übernommen: Fabrikant Julius Thorbecke in Mannheim (von der Firma A. S. Thorbecke u. Co.) 900 000 M., und Kommerzienrat Hermann Wellensiefel (Wellensiefel u. Schall in Speyer a. Rh.) 100 000 M. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens 30 Mitgliedern; ihm haben laut Gesellschaftsvertrag anzugehören mindestens sechs Vertreter der Pflanzler, mindestens drei Vertreter des Handels in inländischem Tabak, mindestens 13 Vertreter der deutschen Groß-, Mittel- und Kleinfabrikanten von Agarren, sowie von Rauch-, Kau- und Schnupftabak und ein Vertreter der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 in Bremen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August. Aus dem Reingewinn werden die Stammanteile nach der Höhe ihrer Einzahlung mit 5 Prozent verzinst, der Rest fällt dem Deutschen Reich zu. Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder ist ein Ehrenamt. Der Reichsanwalt ist berechtigt, einen oder mehrere Kommissare zu bestellen, die zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats sowie zu allen Gesellschaftsversammlungen einzuladen sind. Beschlüsse der Gesellschaftsorgane dürfen nicht ausgeführt werden, solange einer der Kommissare ihnen aus Gründen der Reichsinteressen widerspricht. Über die Aufrechterhaltung des Widerspruchs entscheidet im Streitfall der Reichsanwalt. Zu Vorstandmitgliedern sind bestellt die Herren: Fabrikant Julius Thorbecke in Mannheim, Kommerzienrat Herm. Wellensiefel in Speyer a. Rh., Tabakhändler Jakob Mayer und Kaufmann W. Solz.

Bewilligte Lohn- und Teuerungszulagen in der Tabakindustrie.

Hamburg. Die Firma C. F. Würdel erhöhte den Lohn um 1 bis 3 M. pro Mille. Außerdem wird eine Teuerungszulage von 20 Prozent an alle Arbeiter und Arbeiterinnen gezahlt.

Köln. Die Firma Pfenningsdorf u. Geuffen erhöhte die Löhne der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Rauchtabakabteilung sowie die der Anlegerinnen in der Hautabakabteilung um 25 Prozent. Die Löhne der besseren Zigarrensorten sind um etwa 20 Prozent erhöht, während die Löhne der billigeren Sorten nur um 1 M. pro Mille erhöht wurden. Es muß erwartet werden, daß die Firma dem Beispiel der anderen Firmen in Köln folgt und allen Arbeitern und Arbeiterinnen die Löhne um 25 Prozent erhöht.

Verode (Hannover). Auch die Firma Fr. Bartels folgte dem Beispiel der anderen Firmen und erhöhte die Löhne um 25 Prozent.

Hiddingen (Hannover). Die Firma S. Freitag erhöhte die Löhne um 25 Prozent.

Wanfried. Die Firma Ried u. Hohberg hat nun auch die 20 Prozent bewilligt.

Ein Tabakarbeiter als Minister.

In Dänemark ist aus politischen Gründen das Ministerium um drei Sitze vermehrt worden, von denen einer von der Sozialdemokratie besetzt werden sollte. Die Partei entschied sich auf einem schnell zusammengerufenen Parteitag für die Besetzung. Vorgeschlagen und dann auch ernannt zum Minister wurde unser Kollege St a u n i n g. Er ist noch verhältnismäßig jung, zählt nämlich erst 43 Jahre. Von Beruf ist er Zigarrenfortierer. Schon mit 23 Jahren war er Vorsitzender seiner gewerkschaftlichen Organisation. Später wurde er Geschäftsführer der sozialdemokratischen Partei; selbstverständlich blieb er für die Tabakarbeiterschaft nicht untätig. Seit 1906 gehört er dem Parlament an und war er Führer der sozialdemokratischen Fraktion. Vielleicht interessiert es unsere Leser, was „Sozial-Demokraten“ zur Ernennung Staunings zum Minister schreibt: „Stauning ist kein politischer Abenteuerer, der sich von seiner Klasse und seiner Partei losreißt, um ein machtloser Nachhaber unter den Machthabern der anderen Klassen zu werden. Als verantwortlicher Vertreter der Sozialdemokratie, als ein Mann, der im tiefsten Innern mit der Sozialdemokratie organisch zusammengewachsen ist, als der betraute Vertrauensmann tritt Stauning in das Ministerium ein. In so enger Verbindung mit allen Verzweigungen der Partei, in stetiger Verbindung mit der Partei, wird er jetzt als Vertrauensmann an der Vorbereitung aller während der Kriegszeit entstehenden politischen und wirtschaftlichen Fragen teilnehmen. Dabei bleibt er wahrhaft der Arbeiterminister und nicht nur ein interessantes Phänomen.“

Verbandsteil.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen. S. = Verbandbeiträge. L. = Lokalmarken.

7. Oktober: Sandersleben S. 120.—, Siegen S. 400.—, Frankenberg S. 500.—, Pöhlitz S. 180.—, Schwelb S. 200.—, Schwab a. d. R. S. 100.—, S. Mittweida S. 120.—, Johann

georgienstadt B. 76. Großbreitenbach B. 54, 23. 9. Kollod B. Köln, Dams, Blotho, Rheba, Oerlinghausen, Schweideln, Krensch, Kriden, Lage (Wippe), Wilsdorf, Burgsteinfurt. 5. Gau Frankfurt a. M.: Siebrich, Frankfurt a. M., Mäselst. 6. Gau Siebberg: Reimen, Mannheim. 7. Gau Offenbach: Lahr. 8. Gau Karlsruhe: Brud. 6. Erlangen, Stuttgart, Heidenheim, Ansbach, Karlsruhe. 9. Gau Erfurt: Kahl, Naumburg, Mühlh. Jeltz, Eisenberg. 10. Gau Dresden: Jwitzau, Bauen, Geringswalde, Grimma, Krißha, Harta, Delitzsch, Pirna, Seiffhemsdorf, Wittweiba, Jwitzau, Johannegeorgenstadt, Leisnig, Wittenberg, Wurzen. 11. Gau Breslau: Altmaier, Freyberg, Breslau, Schwerin a. M., Wurzelau, Jauer, Neumarkt, Schief, Posen. 12. Gau Berlin: Storkow, Fürstentum, Friedeberg (N. M.), Lübben, Dr. Stargard, Fürstentum (West), Fürstentum, Driesen, Schmidt a. d. O., Cottbus, Lützenwalde, Potsdam, Schwiebus, Sadow, Frankfurt a. d. O., Pafewall, Dahme, Wolgast, Guben, Dobruß, Forst.

Die Bevollmächtigten werden ersucht die Abrechnung des 3. Quartals, sowie die überflüssigen Gelder umgehend an den Vorstand einzusenden.

Bremen, den 18. Oktober 1918.
W. Nieder-Belland.

Abrechnungen vom 3. Quartal 1918 gingen bis 17. Okt. ein:
1. Gau Hamburg: Delmenhorst, Sulingen, Albbed, Bokernburg, Hefes, Hamburg, Altenbruch, Bergeborf. 2. Gau Hannover: Hannover, Seelen, Herzberg, Verburg, Wewenden, Waggelburg, Hesebe, Freben. 3. Gau Nordhansen: Klein-Almerode, Franzenhausen, Waldkappel, Großbreitenbach, Neustadt a. Rennsteig, Münder (Gann.). 4. Gau Herford: Drish, Dortmund, Berther,

Adressen-Veränderungen.
Berther (A): 1. Bev. Aug. Wiffel, Hallerstr. 233.
Driesen (B): 1. Bev. Ernst Kausch, Friedr. Str. 5.
Eisenberg (C): 2. Bev. Otto Degner, Steinhausstr. 5 III.
Sadow (D): 1. Bev. Fern. Gekner, Markt 4 pt.

Arbeitsmarkt.
Offene Stellen.
Einige tüchtige Sortierer nach Dresden.
Nachfragen: Arbeitsnachweis der Sortierer in Dresden,
Mag Bernhard, Dresden-Fisch, Braunschweigstr. 8 III.
Der Verbandsvorstand.

Briefkasten
Nr. 57



Eckstein Zigaretten
Einzig in Qualität
Truffrei
G. M. KOSTEN & SÖHNE, DRESDEN

Amerikanische und Deutsche Tabake

Größtes Wickelformenlager Deutschlands

JEDES FACON NEU UND GEBRAUCHT STETS AM LAGER

L. COHN & CO.
BERLIN N., BRUNNENSTRASSE N° 24.

Verlangen Sie sofort kostenlos

Unsere Haupt-Preiskategorien: Modellbogen, Zigarettenband, Zigarettenring, Papier, Tragen, Muster etc.

Großes Lager Preiswerte Angebote

DRUCKSACHEN



BUCHDRUCKEREI U. VERLAGSANSTALT J. H. SCHMALFELDT & CO.

Scriptät!
Unserem Kollegen August Schwarz aus Solbersdorf, Kr. Olap zu seinem am 7. d. J. stattgefundenen 25-jähr. Verbandsjubiläum herzlichsten Glückwünsche.
Die Coll. d. Zahlstelle Bauen.

Gelebene Tabak-Arbeiter
bilden ein vorzügliches Agitationsmittel, deshalb gebe man sie stets an unorganisierte Kollegen weiter.

Kein Tabakarbeiter darf mehr unorganisiert sein!

Kollegen! Agitiert heraus-
gesetzt für den Verband!

Carl Roland Berlin SO 26 Kottbusersirasse 4.

Sumatra-Decke, Vollblatt, 2. Lg. helle Farben, tabelloser Brand pr. Pfd. 5.40, 6.20 M.
Rezoeki-Decke G. B. M., 1. Lg., ganz hell br. Pfd. 8.— M.
Vorstenlanden-Decke 2. Länge, buntel, tabelloser Brand pr. Pfd. 6.50 M.
Brasil-Umblatt Mattas, 1. Lg. pr. Pfd. 6.30 M.
Garmen-Umblatt Ia Ia pr. Pfd. 6.20 M.
Java-Einlage, meist Umblatt pr. Pfd. 4.50 M.
Java-Umblatt, leichtblättrig, 2. Länge, pr. Pfd. 5.50 M.
Vorstenlanden-Umblatt, 2. Lg., pr. Pfd. 5.50 M.
Vorstenlanden-Umblatt 3. Länge, pr. Pfd. 5.40 M.

Achtung! Rohfabrik!
Hengfoss & Maak
Altona - Ottensen

Gestorben:

Gefallen am 14. Juli der Zigarettenarbeiter Franz Tidow aus Stendal, 39 Jahre alt (Zahlstelle Stendal).
In einem Feldlazarett starb am 18. September der Zigarettenarbeiter Wilhelm Menke aus Hohenhausen, 28 Jahre alt (Zahlstelle Hohenhausen).
Gefallen ist der Tabakarbeiter Alwin Eifolt aus Schwidwitz, 28 Jahre alt (Zahlstelle Dresden).
Am 9. September starb zu Geringswalde die Zigarettenarbeiterin Anna Hofmann aus Riesaergeringswalde, 20 Jahre alt.
Am 25. September starb zu Lanckenberg der Zigarettenarbeiter Karl Michel aus Kue.
Am 28. September starb zu Finsterwalde die Stickerin Werta Sabadi, geb. Sporn, 47 Jahre alt.
Gefallen am 1. Oktober der Zigarettenarbeiter Ludwig Grimm aus Prieslich, 40 Jahre alt (Zahlstelle Bergeborf).
Am 8. Oktober starb zu Nieder-Salzbrunn Frau Mara Kleinert aus Striegen, 41 Jahre alt.
Am 9. Oktober starb zu Finsterwalde der Zigarettenarbeiter, zuletzt Krankenhaustenbeamter, Hermann Scherzag aus Döbelen, 57 Jahre alt.
Am 12. Oktober starb zu Nordhansen der Rollenmacher Walter Hoffberg aus Nordhansen, 32 Jahre alt. Vollege Hoffberg war Fabrikobmann bei Grimm & Triefel.
Am 13. Oktober starb zu Klein-Ahheim Anna Maria Klein aus Klein-Ahheim, 46 Jahre alt.
Ehre ihrem Andenken!

Viele neue sehr günstige Angebote! **Fordern Sie sofort Zusendung meines Kataloges!**

Besonders preiswert:

Venezuela-Aufarbeiter || **Uckermärker-Umblatt** || **Java-Aufarbeiter**

Sumatra-Deckblatt:

Sumatra-Sandblatt:	Sumatra-Pflückblatt:	Sumatra-Mitteltabak:
No. 3433. Vollbl., 2. Lg. Mk. 9.20	No. 3439. Vollbl., 1. Lg., Mk. 10.20	3482. Vollblatt, 2. Länge, matt, zart Mk. 7.—
" 3434. " 3. " " 8.20	" 3440. " 2. " " 9.20	3448. " 2. " lebhaft, hell " 6.25
" 3479. " 4. " " 5.25	" 3441. " 3. " " 8.20	3487. " 3. " matt, zart " 8.—
Hellfahle, edle, deckfähige Qualitätstabake	Hellfahle, wundervollschöne Farben	3488. " 3. " matt, zart " 5.30
	No. 3443. Vollbl., 2. Lg. Mk. 8.20	3483. Vollblatt, 3. " hellbraun " 5.50
	Lebhaft, helle, reine, schöne Farbe	Sehr deckfähige, reinfarbige Tabake

Heinrich Franck, Berlin N 54

Utensilien für Zigarettenfabriken

Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, J. Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei u. Verlagsanstalt J. H. Schmalfeldt u. Co., sämtlich in Bremen.